

Dokumentation zum Silberfuchs-Meeting vom 23. Februar 2022 «Crashkurs finanzielle Altersvorsorge; alles was die Mitarbeiter*innen wissen sollten und wie man es vermittelt»

Übersicht

AHV

- Beiträge, Finanzierung
- Rentenberechnung, Lücken, Splitting im Scheidungsfall
- Ausland (Arbeiten im Ausland → Rentenbezug in der Schweiz; Arbeiten in der Schweiz → Rentenbezug im Ausland, Arbeiten im Ausland → Versicherung in der Schweiz)
- Vorbezug, Aufschub
- Aktuelle Revision (Referendumsabstimmung wahrscheinlich)
- Initiativen
- Nicht gelöste Fragen

Ergänzungsleistungen

- Zweck
- Finanzierung
- Nicht gelöste Fragen

Berufliche Vorsorge

- Träger: Pensionskasse, Sammelstiftung, Auffangeinrichtung, Freizügigkeitseinrichtung
- Beiträge, Koordinationsabzug, Anlage
- Rente
- Kapitalbezug
- Lücken, Einkauf
- Wechsel Arbeitgeber
- Scheidung
- Versicherungsausweis
- Beurteilung der eigenen Vorsorgeeinrichtung
- Aktuelle Revision
- Weiterhin offene Fragen

Dritte Säule

- Einzahlung
- Steuerfolgen
- Formen

Budget Pensionierung

- Mehr- und Minderkosten nach Pensionierung
- Erwerbseinkommen nach Pensionierung
- Anspruchsniveau → Konsequenzen
- Wegzug ins Ausland
 - Export von Renten (DBA CH-neuer Wohnsitzstaat, Unterschiede Schweizer/Ausländer)
 - Bezug von Kapitalleistungen im neuen Wohnsitzstaat(DBA CH-neuer Wohnsitzstaat, Unterschiede Schweizer/Ausländer)

Informationen für Mitarbeitende

- Zu AHV
- Zu Pensionskasse
- Generell zur finanziellen Altersvorsorge

1. AHV

1.1 Beiträge und Finanzierung AHV

Anknüpfungspunkt: Wohnsitz Schweiz oder Arbeitsort Schweiz

Beitragspflicht ab 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr bis Ende der Erwerbstätigkeit

Ende der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des 64./65. Altersjahrs: Beiträge als Nichterwerbstätiger ([online-Rechner](#))

Freibetrag von CHF 1'400/Monat bzw. CHF 16'800/Jahr bei Erwerbstätigkeit nach Erreichen des 64./65. Altersjahrs. Freibetrag gilt pro Arbeitgeber. Freie Wahl zwischen monatlichem oder jährlichem Freibetrag.

Qualifikation unselbständig erwerbend – selbständig erwerbend (tieferer Beitragssatz) kann heikel sein

Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig, aber Einkommen des Ehepartners wird angerechnet

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Beiträge auf dem gesamten Erwerbseinkommen, aber maximale Renten (→ Steuercharakter)

Beiträge nach Alter 64/65 heute nicht rentenbildend

Finanzierung:

- Laufende Renten (ca. 70%)
- AHV-Fonds (Kapital und Vermögenserträge) (Ende absehbar)
- Sondersteuern (Alkohol, Tabak, Spielbanken)
- MWST (0.7%)

Wahl der Ausgleichskasse für Arbeitgeber

- Kantonale Ausgleichskasse oder Verband
- Kosten und Dienstleistungsqualität

1.2 Rentenberechnung, Lücken, Splitting im Scheidungsfall

Individuelles Konto

Lücken (weniger 43/44 Beitragsjahre) können gefüllt werden, wenn sie weniger als 5 Jahre zurück liegen,

Rente muss beantragt werden

Durchschnitt des Erwerbseinkommens sowie der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (bis zum 31.12. vor Erreichen des Rentenfalls)

Bei Ehepaaren je hälftig zugeteilt bei vollem Jahr, sobald beide Ehegatten rentenberechtigt sind. Vorher keine Zuteilung, also neue Rentenberechnung bei zweitem Rentenfall.

Bei Verheirateten Plafonierung der beiden Einzelrenten auf 150% der maximalen Einzelrente, gilt auch für Kinderrenten. Erhöhung durch Scheidung vor Erreichen Rentenfall nicht sinnvoll, wegen der erbrechtlichen Konsequenzen. Besser Ergänzungsleistungen beantragen.

Witwen-/Witwerrenten: unterschiedliche Voraussetzungen, zusätzliche Voraussetzungen für geschiedene Witwen

Keine Kumulation von Witwen-/Witwerrenten und Altersrente, höhere wird ausbezahlt

Waisenrenten bis Vollendung 18. Altersjahr bzw. 25. Altersjahr (ununterbrochene Ausbildung)

1.3 Ausland

EU/EFTA: Sozialversicherungsabkommen mit Ausschliesslichkeit am Erwerbsort

Erwerbsort bei Home Office von Grenzgängern

Entsendung: maximal 6 Jahre im Herkunftsland versichert

Auswanderer: am neuen (Wohn-/Arbeits-)Ort

Rentenbezug im Ausland: Steuerfolgen je nach Doppelbesteuerungsabkommen

Kapitalbezug im Ausland: Steuerfolgen je nach Doppelbesteuerungsabkommen, zusätzlich Unterschiede zwischen Obligatorium und Überobligatorium

1.4 Vorbezug und Aufschub

Vorbezug um bis zu 2 Jahre oder Aufschub um bis zu 5 Jahre

Bei Vorbezug werden AHV-Renten für Berechnung des Beitrags als nicht erwerbstätige Person angerechnet

Stufenweise (nicht lineare) Erhöhung der Altersrente bei Aufschub

Ob sich Aufschub lohnt, hängt ab von

- Restlebensdauer
- Grenzsteuersatz vor und nach Aufschub (Differenz zwischen gesparten und zusätzlichen Steuern)
- ist aber selten attraktiv

1.5 Aktuelle AHV-Revision («AHV 21»)

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament die Reform AHV 21 angenommen. Das Ziel der Reform ist es, das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu sichern und das Leistungsniveau in der AHV zu erhalten. Gegen den Gesetzesentwurf wurde das Referendum ergriffen. Die Referendumsfrist läuft am 7. April 2022 ab. Die Volksabstimmung dürfte im September 2021 stattfinden. Gleichzeitig wird über die Erhöhung der MWST abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Die beiden Abstimmungen sind gekoppelt.

Die wichtigsten Massnahmen der Reform im Überblick:

Vereinheitlichung des Referenzalters für Männer und Frauen auf 65 Jahre in der AHV und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Das Referenzalter der Frauen wird etappenweise von 64 auf 65 Jahre angehoben (drei Monate pro Jahr).

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration (9 Jahrgänge)

- Lebenslanger AHV-Zuschlag für die Frauen, die ihre Altersrente nicht vorziehen. Der Zuschlag ist nach Geburtsjahr und durchschnittlichem Jahreseinkommen abgestuft.
- Tiefere Kürzungssätze für Frauen, die frühzeitig in Rente gehen, abgestuft nach Einkommen
- Möglichkeit des Rentenvorbezugs bereits ab 62 Jahren (max. drei Jahre)

Flexibilisierung des Rentenbezugs

- Flexible Pensionierung zwischen 63 und 70 Jahren in AHV und der obligatorischen Beruflichen Vorsorge (für Männer und Frauen)
- Gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand durch Einführung des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs.

Anreize für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit ab 65

- Nach Erreichen des Referenzalters können AHV-Beiträge auf kleinen Löhnen bezahlt werden (der Freibetrag von aktuell CHF 1'400/Monat ist freiwillig).
- Nach dem Referenzalter geleistete AHV-Beiträge werden berücksichtigt, um die Rente aufzubessern.

Zusatzfinanzierung durch Erhöhung der Mehrwertsteuer durch eine zeitlich unbegrenzte proportionale Mehrwertsteuererhöhung von 0,4 Prozentpunkten.

1.6 Initiativen und politische Vorstösse

Die Renteninitiative der Jungfreisinnigen verlangt die Erhöhung des Rentenalters von Männern und Frauen auf 66 Jahre, anschliessend soll das Rentenalter mit der Lebenserwartung weiter steigen. Sie wurde Mitte Juli 2021 eingereicht.

Die Initiative für eine 13. AHV-Rente verlangt, dass alle Rentnerinnen und Rentner Anspruch auf eine 13. Rente haben. Sie wurde vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund Ende Mai 2021 eingereicht.

Im Rahmen des [Postulats Hegglin \(19.3172\)](#) ist der Bundesrat beauftragt zu prüfen, wie die Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Rentenalters gestärkt werden kann.

Angekündigte Initiative des SGB für Verwendung von Ausschüttungen der SNB und des Ertrags der Negativzinses zur Finanzierung der AHV

1.7 Nicht gelöste Fragen

Langfristige Finanzierung abhängig von

- Entwicklung der Lebenserwartung und des Referenzalters
- Demografie (Fertilität sowie Wanderungssaldo)
- Entwicklung Wirtschaft (Wachstum und Produktivität)
- Entwicklung Beschäftigungsquote
- Lohnentwicklung und Inflation
- Entwicklung Spezialsteuern (Alkohol, Tabak, Spielbanken)

- Akzeptanz Finanzierung durch Verbrauchssteuern

Geschlechterunterschiede (Witwenrente)

2. Ergänzungsleistungen

Falls minimale Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind, besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Voraussetzungen sind

- Anmeldung
- Erfolgte Pensionierung
- Vermögen weitgehend aufgezehrt CHF 100'000 bzw. 200'000, ohne selbst bewohntes Wohneigentum)
- Wohnsitz in der Schweiz
- Aufenthalt in der Schweiz

Zusätzlich gibt es evtl. kantonale Beihilfen und Gemeindezuschüsse

Finanzierung ausschliesslich durch Steuergelder

- Ca. 30% Kanton (3 Achtel + Krankheits- und Betreuungskosten)
- Ca. 70% Bund (5 Achtel +Beiträge an gemeinnützige Organisationen)

Rückzahlungsverpflichtung der Erben für nach dem 01.01.2021 ausbezahlte EL, bei Ehepaaren erst nach dem Tod beider Personen (falls Erbschaft > CHF 40'000)

Pflegekosten werden zu Anstieg der Ergänzungsleistungen führen

Zusammenspiel AHV/EL wird immer wieder diskutiert, wie Ersatz EL durch höhere Minimal-AHV-Renten

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, berechnet analog der EL

3. BVG

3.1 Träger der Beruflichen Vorsorge

Wahl des Arbeitgebers (unselbständig Erwerbende können sich der Auffangeinrichtung anschliessen)

Pensionskasse, Sammelstiftung (jeder Arbeitgeber hat eigene Einrichtung), Gemeinschaftseinrichtung (Solidarität mehrere Arbeitgeber, z.B. bei Berufsverbänden), Auffangeinrichtung, Freizügigkeitseinrichtung

Grosse Gestaltungsfreiheit bei Pensionskasse (via paritätischen Stiftungsrat, mit/ohne Rentnervertreter, sofern mehr als BVG-Minimum versichert ist)

- Höhe versicherter Lohn
- Berechnung versicherter Lohn
- mit/ohne Koordinationsabzug
- Beiträge (Dauer, Höhe, Staffelung, Aufteilung AG-AN)
- Anlage
- Altersleistung: Bezug Rente/Kapital/Mix
- Ausgestaltung der Risikoversicherung (Invalidität/Tod)
- Behandlung Konkubinatspartner
- Aktuarische Grundlagen Periodentafel/Generationentafel
- Technischer Zinssatz
- Projektionszinssatz (wie wird Altersguthaben im Pensionierungsalter berechnet)
- Umwandlungssatz bei Überobligatorium oder umüllenden Kassen
- Bildung von Reserven für Wertschwankungen und für technische Risiken (wie Langlebigkeit)

Geringer (kein) Einfluss bei Sammelstiftung oder Gemeinschaftseinrichtung

Beschränkter Wettbewerb zwischen Sammelstiftungen

Führung der Pensionskasse (Versicherung und Anlage)

- Arbeitgeber-nahe
- Selbständig
- Ausgelagert

3.2 Beiträge, Koordinationsabzug, Anlage

Beiträge: PK-Reglement (Staffelung, Aufteilung AG-AN, Supersparpläne)

Koordinationsabzug: PK-Reglement

Sparpläne 1e (BVV 2 Art. 1e): individuelles Sparen bei versichertem Lohn >CHF 130'000, keine Sicherheit gegen Kapitalverlust (Zeitpunkt des Austritts bei Stellenverlust kann ungünstig sein), nur Kapitalbezug

Anlage (gesetzliche Vorgaben)

- Strategische Allokation
- Kompetenz der Umsetzung
- Wahl Anleger (Vorsorgeeinrichtung, Arbeitgeber, Dritte [Auswahlkriterien])
- Reporting

Massnahmen für ältere Mitarbeitende:

- Weiterversicherung des bisherigen Verdiensts ([Art. 33a BVG](#))

- Weiterversicherung nach Pensionierung bis Alter 70 ([Art. 33b BVG](#))
- Weiterversicherung nach erfolgter Kündigung ([Art. 47 BVG](#))

3.3 Rente

Lebenslang, kaum Anpassungen zu erwarten

- Rentenerhöhungen bei den wenigsten Vorsorgeeinrichtungen zu erwarten
- Rentenreduktion theoretisch möglich, aber aus heutiger Sicht noch unwahrscheinlich

In einzelnen Vorsorgeeinrichtungen Todesfallkapital, falls keine Hinterlassenenleistungen bestehen

Bei Wahl Rente oder Kapital zu beachten

- Vorgaben der Vorsorgeeinrichtung
- Lebenserwartung (Unsicherheit)
- Vermögenssituation
- Immobilie mit Hypothek
- Lebenspartner
- PK-Reglement bez. Konkubinatspartner
- Geldbedarf
- Steuerfolgen
- Psychologische Faktoren (Sicherheit)
- Situation der gesamten Rest-Lebensdauer beachten
- Bias Berater

3.4 Kapitalbezug

Steuerfolgen: Auszahlungssteuer (abhängig von Wohnsitz im Zeitpunkt Kapitalbezug), sehr unterschiedliche Berechnungen und Prozentsätze

Staffelung in verschiedene Jahre möglich bei Teil-Pensionierung (PK-Reglement beachten), bei Bezug von WEF-Geldern oder bei mehreren Freizügigkeitskonten (kritisch)

Finanzplan für theoretische Lebenserwartung

3.5 Lücken Einkauf

Information auf PK-Ausweis über Höhe der «Vorsorgelücke»

Ausmass abhängig von Alterskapital, versichertem Lohn und technischem Zinssatz. Besonders relevant nach einer Scheidung, bei Arbeitsunterbrüchen, bei grösseren Lohnerhöhungen oder bei Wechsel zu einer «besseren» Vorsorgeeinrichtung.

Vergleich Steuerverschiebung (bei Kapital- oder Rentenbezug) mit Einschränkung Freiheitsgrad, tendenziell erst 10 – 15 Jahre vor Zeitpunkt Pensionierung

Einkauf in obligatorischen, überobligatorischen Teil oder anteilmässig

Sperrfrist für Kapitalbezüge (3 Jahre vor Pensionierung), gilt nicht für Einkäufe zum Wiederauffüllen nach Scheidung. Bei Zuzug aus dem Ausland: in den ersten 5 Jahren maximal 20% des versicherten Lohns.

3.6 Wechsel Arbeitgeber

Bisheriger Vorsorgeeinrichtung überweist Austrittsleistung (Berechnung gemäss Freizügigkeitsgesetz) an neue Vorsorgeeinrichtung (reglementarische Verzinsung, zusätzliche Verzinsung)

Von neuem Arbeitgeber provisorische Berechnung verlangen

Zwischenstopp Freizügigkeitseinrichtung

Pensionskasse kann Weiterversicherung bei Arbeitsplatzverlust zulassen
Event. auf Gesundheitsvorbehalte hinweisen

3.7 Scheidung

Hälftige Aufteilung Altersguthaben im Zeitpunkt Einreichung Scheidungsbegehren, bei Scheidung vor Pensionierung

Interessantes Potenzial für freiwillige Einkäufe

Scheidung nach Pensionierung: Teilung von Einkommen (Rente) und Vermögen

3.8 Versicherungsausweis

Studieren, reklamieren und aufbewahren

3.9 Beurteilung eigene Pensionskasse

Praktisch relevant bei Frage, ob sich freiwillige Einzahlungen lohnen

Kennzahlen

- Deckungsgrad (technischer, ökonomischer, risikotragender)
- Technischer Zins
- Umwandlungssatz
- Wertschwankungsreserven
- Rentneranteil
- Höhe der Risikoleistungen
- Arbeitgeberanteil
- Alle oben erwähnten Wahlmöglichkeiten

3.10 Aktuelle Revision

Bisher in erster Lesung behandelt vom Nationalrat (Dezember 2021). Bisherige Beschlüsse:

- Beginn Alterssparen: 20 Jahre (aktuell 25)
- Minimaler Jahreslohn: CHF 12'548 (aktuell CHF 21'510)
- Koordinationsabzug: neu identisch mit minimalem Jahreslohn → obligatorische Versicherung zwischen CHF 12'548 und CHF 85'320 (aktuell zwischen CHF 25'095 und CHF 86'400)
- Mindestumwandlungssatz: 6.0% (aktuell 6.8%)
- Altersgutschriften: 20-44 9%, 45- 14.0% (bisher 7%, 10%, 15%, 18%)
- Neu zwingend: Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes auf Kosten des Arbeitnehmers
- Zahlungen für Übergangsgeneration
- Komplexe und umstrittene Finanzierung der Zahlungen für Übergangsgeneration
- Kombination mehrere Teilzeitverhältnisse unterhalb des minimalen Jahreslohns

3.11 Weiterhin offene Fragen

Entwicklung der Anbieter

Freie Wahl der Pensionskasse

Freiheitsgrad bei der Anlage

Beschränkungen der freien Wahl zwischen Kapital oder Rente

Individualisierung vs. Solidarität

Versicherung von Selbständigerwerbenden / Abgrenzung selbständig-unselbständig

4. Dritte Säule

Einzahlung

- Unselbständig Erwerbende
- Selbständig Erwerbende

Steuerfolgen

- Aufschub
- Abhängig von Steuerdomizil und Vermögenssituation
- Kapitalauszahlungssteuer
- Auszahlung auf mehrere Jahre verteilen (inkl. Kapitalbezug aus Pensionskasse)

Formen

- Viele Angebote (Bank, Versicherung, traditionell, elektronisch)
- Anlagemöglichkeiten (Konto, Wertschriften, mit Versicherung)

5. Budget Pensionierung

Mehr- und Minderkosten nach Pensionierung

- Mehrkosten: für Freizeit, kulturelle Angebote, etc.
- Minderkosten: berufsbedingte Kosten: Mobilität, auswärtige Verpflegung
- Steuern: geringeres Einkommen (?), keine Abzüge für Berufskosten
- Sinnvoll ist ein detailliertes Budget (Anspruchsniveau beachten, ändert sich über die Zeit)
- Zeithorizont Budget: sinnvoll wäre es für die erwartete Rest-Lebensdauer + Reserve
- Pflegekosten
- Bedarf nach freiem Einkommen und dessen Zuteilung auf einzelne Budgetposten verschiebt sich mit zunehmendem Alter

Erwerbseinkommen nach Pensionierung

- AHV-Freibetrag
- Kein BVG
- Säule 3a weiterhin möglich
- AHV-Freibetrag

Wegzug ins Ausland

- Export von Renten (DBA CH-neuer Wohnsitzstaat, Unterschiede Schweizer/Ausländer)
- Bezug von Kapitalleistungen im neuen Wohnsitzstaat (DBA CH-neuer Wohnsitzstaat, Unterschiede Schweizer/Ausländer), Unterschiede Obligatorium/Überobligatorium

Sonderfälle

- Frühpensionierung
- Stellenverlust vor Pensionierungsalter (Abfindungen)
- Teilpensionierung

Papierkram

- Vollmachten
- Vorsorgeauftrag
- Patientenvollmacht

Erbshaftungsregelung

- Partner (verheiratet/Lebenspartner/eingetragen oder nicht)
- Gesetzliches Erbrecht
- Nachlassplanung

6. Informationen für Mitarbeitende

Zu AHV

- Primär BSV

Zu BVG

- Primär Vorsorgeeinrichtung

Generell zur finanziellen Altersvorsorge

- Sehr grosse individuelle Unterschiede (finanzielle Situation, persönliche Situation, Steuerdomizil, persönliche Bedürfnisse, etc.)
- Aufgabe des Arbeitgebers? (Vertrauen der Arbeitnehmenden, Kompetenz des Arbeitgebers)
- Viele Beratungsangebote mit Kosten und Interessen

7. Literatur & Internetquellen

Bollier, Gertrud: Leitfaden schweizerische Sozialversicherungen, 16. Auflage 2020, ISBN 978-3-907182-16-1

Ferber, Michael: Was Sie über Altersvorsorge wissen sollten, NZZ-Verlag, Zürich 2021

Fintool: <https://fintool.ch/>

Gertrud Bollier: <http://www.gebo.ch/sozialversicherungen-ueberblick>

Sozialversicherungen Rechercheportal: <https://www.sosipedia.swiss/>

Oft haben Pensionskassen auf Ihrer Webseite Rentenrechner